

DIETER NÖRR (MÜNCHEN)

ANTWORT AUF ALBERTO MAFFI  
(DAS ERBGESETZ VON DURA-EUROPOS –  
P. DURA 12 – UND DAS SOG. *OIKOS*-PRINZIP)

I.

Das (nicht unproblematische) Thema „Vom klassischen zum hellenistischen Recht“ ließe sich unter vielen Aspekten erörtern. A. Maffi sprach über einige Probleme der Gerichtsbarkeit außerhalb des ptolemäischen Ägyptens. An die Stelle eines kommentierenden tritt hier ein supplierendes Korreferat zu einem Thema des materiellen Rechts.

Den Ausführungen Maffis zum Konzept des *diagramma* stimme ich im Grundsatz zu. Sie werden durch ptolemäische Belege bestätigt (s. etwa SEG IX Z. 35sq. (Kyrene); P.Gurob 2 Z. 35sq.). Zur Beachtung der seleukidischen Keilschrifttexte (vgl. letzthin A. Mehl, *Historia* 52, 2003, 147ff.) fordert ein di-`a-gi-ra-am eines Seleukidenkönigs über Tempelpacht (NCTU Nr. 1) auf; s. R.J. van der Spek, in (Hg. M.J. Geller u.a.) *Legal documents of the hellenistic world*, 1995, 227ff.; s. auch G. Ries, SZ 116, 1998, 584. Von einem königlichen Gesetz (data) über Hinterlegung spricht die Urkunde J.N. Strassmaier, ZfA 3, 1888, 137f. (Nr. 13); s. auch KB IV 316 und M. Rostovtzeff, *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt III*, 1956, 1200f.

Die Frage nach Spuren einer (wie auch immer zu definierenden) Hellenisierung im Erbrecht von Dura-Europos ist nicht neu<sup>1</sup>, wurde aber – vielleicht aus guten Gründen – bisher nicht gründlich erörtert. Dies kann hier nicht nachgeholt werden. Notwendig wäre ein sorgfältiger Vergleich mit den überlieferten erbrechtlichen Regelungen aus „klassischer“ und „hellenistischer“ Zeit. Wir begnügen uns mit einer grobflächigen und fragmentarischen Darstellung – unter Verzicht auf Details und die Diskussion der zahllosen teils traditionellen, teils neuartigen Streitfragen, mit denen sich eine kaum übersehbare Literatur beschäftigt<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Antworten von H.J. Wolff, SZ 90, 1973, 73f. auf der einen Seite, von J. Modrzejewski, RIDA 8, 1961, 79ff. und E. Karabèlias, *Symposion 1974 (1979)*, 373 auf der anderen Seite.

<sup>2</sup> Vgl. die Listen bei G. Thür, in (Hg. D. Simon) *Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter*, 1992, 121f. und L. Gagliardi, *Dike* 5, 2002, 55ff.

## II.

Es folgt der Text von P. Dura nach C. Bradford Welles<sup>3</sup>:

Περὶ κ[ληρονο]μ[.] . . [.] . [ . . . ν]όμον χρε-  
 οφυ[λακ]είου.  
 Τῶν δὲ τελευ[τη]σάντων[ν τ]ὰς κληρονο-  
 μείας ἀποδίδου[σθ]ε τοῖς [ἀγ]χιστα γένους,  
 ἀγχιστῆς δὲ οἶδε· ἐὰν μὴ [τέ]κνα λείπη  
 ἢ υἰοποιήσητε κατὰ τὸν νόμον,  
 πατῆρ ἢ μήτηρ, μὴ ἄλλω ἀνδρὶ συν-  
 οικοῦσα· ἐὰν δὲ μηθεὶς τούτων ἦ,  
 ἀδελφοὶ ὁμ[οπ]άτριοι· ἐὰν δὲ μηδὲ  
 οὔτοι ᾧσιν, ἀδελφὲ ὁμοπάτριοι· ἐ-  
 ἀν δὲ μηθὶς τούτων ἦ, πατρὸς δὲ  
 πατῆρ ἢ πατρὸς μήτηρ ἢ ἀνέμιος  
 ἀπὸ πατρὸς γεγεννημένης, τού-  
 των ἢ κληρονομία ἔστω. ἐὰν δὲ  
 μηθὶς τούτων ὑπάρχη, βασιλικὴ ἢ  
 οὐσία ἔστω. κατὰ δὲ ταῦτα ἔστωσαν καὶ  
 αἱ ἀγχιστίαι.

Es handelt sich um ein einzelnes Pergamentblatt; seine Überschrift ist nur fragmentarisch erhalten. Auf Grund der Schrift wird es von Welles in das zweite Viertel des 3. Jhds. n.Chr. datiert. Nach meiner (laienhaften) Meinung dürfte eine etwas frühere Datierung nicht auszuschließen sein<sup>4</sup>; das hätte Folgen für das bisher nicht befriedigend geklärte Verhältnis von P. Dura 12 zur Rechtslage vor oder nach der Constitutio Antoniniana. Als Vergleichsobjekte bieten sich Erlasse hellenistischer Herrscher an, die in römischer Zeit wieder aufgezeichnet und (oder) bestätigt wurden<sup>5</sup>. Derartige *palaioi nomoi* fanden sich auch in den libri de officio proconsulis des (aus Syrien stammenden) Ulpian (IK II (Ephesus) 217).

Nach allgemeiner Auffassung stammt die erbrechtliche Norm aus weit früherer Zeit, möglicherweise aus der Zeit der Gründung der Festung (Kolonie) durch Seleukos I<sup>6</sup>. Geregelt ist das gesetzliche Erbrecht (*kleronomia*); als mögliche Erben wer-

<sup>3</sup> The Excavations at Dura Europos. Final Report V 1 (The Parchments and Papyri), 1959, 76ff.

<sup>4</sup> Welles p. 54 zu P. Dura 132 (vor 216).

<sup>5</sup> Vgl. etwa die Inschrift von Baitokaike (IGLS VII 4028); dazu J. Seibert, Antike Welt 34, 2003, 365ff.; s. auch Welles, Royal Correspondence in the Hellenistic Period, 1934, p. XII; H.J. Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens I, 2002, 112.

<sup>6</sup> Problematisch ist dann das Frauenerbrecht; vgl. zur Situation in Ägypten H.-A. Rupprecht, BASP 22, 1985, 291ff. – Neuere Übersichten zur Geschichte von Dura-Europos

den folgende Verwandte (*agchisteis*) genannt: Sind keine natürlichen Kinder (oder Abkömmlinge?) (*tekna*)<sup>7</sup> oder Adoptivsöhne vorhanden, so erben der Vater oder die nicht wieder verheiratete Mutter. Dann folgen die vom gleichen Vater stammenden Brüder, dann die vom gleichen Vater stammenden Schwestern, Großvater und Großmutter väterlicherseits, und schließlich der Cousin ersten Grades von väterlicher Seite. Existiert keiner der Genannten, so wird das Vermögen (*ousia*) königlich (*basilike*). Der letzte Satz definiert nochmals die genannten Personen als Verwandtschaften (*agchistiai*). Unklar ist, ob die Norm damit den (unüblichen) Ausschluß weiterer Verwandtschaftsgrade betonen will oder ob sie die hier vorgelegte Definition als auch (*kai*) für andere Normtexte geltend festlegt<sup>8</sup>.

Der überlieferte Text verschweigt mehr als er sagt<sup>9</sup>. Hierfür nur einige Beispiele:

1. War die Norm ursprünglich Teil eines größeren Gesetzeswerkes?
2. Galt sie nur für Dura-Europos oder auch für andere seleukidische Ansiedlungen?
3. Galt sie nur für Grund und Boden (*kleroi*?) oder schlechthin?
4. Gab es eine testamentarische Erbfolge (abgesehen von der (testamentarischen?) Adoption)?
5. Gingen die männlichen *tekna* den weiblichen vor?
6. Existierte der Epiklerat? – Zu den beiden zuletzt genannten Punkten sei auf das Gesetz von Gortyn verwiesen; dort sind das gesetzliche Erbrecht, die Rangfolge der Geschlechter und der Epiklerat an auseinander liegenden Stellen des Gesetzes normiert – ein bekanntes Indiz für das Desinteresse des Gesetzgebers an einer klaren Disposition. War der Inhalt von P. Dura 12 Teil eines größeren Ganzen, so muß man mit weiteren erbrechtlichen Normen rechnen.

---

bei P. Leriche, in (Hg. P. Brulé u.a.) *Esclavage, guerre, économie en Grèce ancienne* (à Y. Garland), 1997, 191ff. (dort (196) zum *chreophylakeion*; s.auch H.J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri II*, 1978, 8f.); P. Leriche, F. El 'Ajj, CRAI 1999, 1309ff. (unglaublich (1335) zum Status als *municipium Latinum*); weit. Lit. in DNP 3, 1997, 846f.; s. zuletzt H. Schulten, *Historia* 54, 2005, 18ff. (dort 24ff. zum Erbgesetz).

<sup>7</sup> Zum Erbrecht der Deszendenz in Athen s. nur A.R.W. Harrison, *The Law of Athens I*, 1968, 130ff.; zu Gortyn vgl. col. V 9sq.

<sup>8</sup> Eine solche Definition ist keineswegs selbstverständlich; vgl. nur Gortyn col. V 9sq. und die Xouthias-Inschrift (G. Thür/H. Täuber, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien (IPArk)*, 1994, 1ff. (Nr. 1)).

<sup>9</sup> P. Dura 12 wurde in früheren Zeiten intensiv diskutiert; vgl. die Angaben bei Welles (A. 3) und bei Modrzejewski (A. 1) (Nachträge im Sammelband „Statut personnel et liens de famille dans les droits de l'antiquité“ (1993)). Eine bloße Aufzählung späterer Hinweise auf P. Dura 12 dürfte überflüssig sein.

## III.

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen ist die (zu überprüfende) These, daß die erbrechtliche Norm in P. Dura 12 irgendeinen Typus des hellenistischen Erbrechts repräsentiert. Letzteres wird üblicherweise am Beispiel des Erbrechts im ptolemäischen Ägypten erörtert<sup>10</sup>; darauf ist hier nicht einzugehen. Um die Suche nach einem „klassischen Antitypus“ zu vereinfachen, sei von einem – vielleicht fragwürdigen<sup>11</sup> – „Idealtypus“ des *oikos* ausgegangen, der zumindest im Kern der herrschenden Auffassung entsprechen dürfte. Nach H.J. Wolff<sup>12</sup> beruht die religiöse und politische Ordnung der *polis* auf der sozialen, sakralen und wirtschaftlichen Einheit des *oikos*, des vom Vater repräsentierten Hausverbandes. Mit der Zugehörigkeit zum *oikos* verbunden sind etwa der Zugang zu den Phratrien und damit das Bürgerrecht, die Mitgliedschaft im Sippenverband, Kulteilnahme und (uns interessierend) Nachfolgerechte.

Nimmt man das *oikos*-Prinzip ernst, so müßten letztere so festgelegt sein, daß der *oikos* möglichst erhalten bleibt<sup>13</sup>. Streng genommen gilt das aber – abgesehen von *epikleros* und Adoptivsohn – nur bei den legitimen Nachkommen (*gnesioi*). Alle übrigen Nachfolgerechte riskieren das Ende des *oikos*. Das gilt auch für die agnatische Erbfolge, die auch bei Existenz eines Erbrechts der Kognaten einen (hier nicht zu präzisierenden) Vorrang hatte. Trotzdem wird anscheinend in der Regel eine größere Nähe des agnatischen Prinzips zum *oikos*-Prinzip unterstellt. Eine Relativierung des ersteren würde somit auch das letztere berühren<sup>14</sup>.

Nach der Überlieferung kommen als mögliche Repräsentanten des „klassischen“ Idealtypus die Erbfolgeregeln vor allem in Athen und in Gortyn in Betracht. Doch werfen wir bisweilen einen Blick auf die platonischen Nomoi, auf die Xouthias-Inschrift (IPark 1) und auf die Bronze Pappadakis; in letzterer glauben wir mit einer vordringenden Meinung erbrechtliche (oder erbrechtsähnliche) Regelungen zu er-

<sup>10</sup> Vgl. die Angaben bei Rupprecht, Kleine Einführung in die Papyruskunde, 1994, 107ff.

<sup>11</sup> So etwa D.M. MacDowell, Class.Quart. 35, 1989, 10ff.; kritisch dazu Thür (A. 2), 124 A.; S.C. Todd, The shape of Athenian Law, 1993, 204ff. MacDowell stellt zurecht fest, daß die *oikos*-Terminologie im griechischen Sprachgebrauch keine zentrale Rolle spielt. Er erkennt aber, daß es in der modernen Diskussion nicht so sehr um die Terminologie, sondern um das Phänomen *oikos* geht, für das das griechische Wort ein brauchbarer Beschreibungsterminus ist (vgl. Arist. Pol. I 2, 1252b).

<sup>12</sup> S. etwa Artemis-Lexikon (1965) s.v. Recht I D 2.

<sup>13</sup> So (in gewisser Annäherung) Plat. Nomoi V 740b; s. auch XI 922a sq. – Zum Familienkult s. nur Gortyn X 43sq.; Plat. Nomoi V 740b; Arist. Ath. Pol. 55.3.

<sup>14</sup> Dazu grundsätzlich S.C. Humphrey, JHS 100, 1980, 96ff. (vor allem zu den Familiengräbern); s. auch G. Thür, SZ 120, 2003, 380 (zu P. Saller) und die Lit. bei A. Glöckner, Gnomon 75, 2003, 617ff.; zur Bedeutung des kognatischen Prinzips in Rom s. J. Martin, Res publica reperta (FS J. Bleicken), 2002, 13ff. – Entsprechend der Quellenlage konzentrieren sich die Untersuchungen von Humphrey und MacDowell (A. 11) auf das 4. Jahrhundert. Für die archaische Zeit ist Recht und Pflicht zur Blutrache ein wichtiges Kriterium; vgl. zu Drakon MacDowell, Athenian Homicide Law, 1962, 17f.

kennen<sup>15</sup>. Obwohl Epiklerat und Adoption wichtige Zeugnisse des *oikos*-Prinzips sein könnten, müssen wir sie hier beiseite lassen. Gleiches gilt für das Testamentsrecht. Vorweg ist zu bemerken, daß unser Vergleich ins Leere geht, wenn das Erbrecht von Dura-Europos auf Vorbilder zurückgeht, denen das *oikos*-Prinzip fremd war – oder wenn letzteres (oder der hier unterstellte Idealtypus) eine Fehlkonstruktion darstellen.

#### IV.

Zum Erbrecht von Gortyn (col. IV 23sq.)<sup>16</sup>: Waren Kinder vorhanden, so erhielten die Söhne Grundbesitz mit Zubehör; Einzelheiten sind unklar. Der Rest wurde – unter Bevorzugung der Söhne – unter den Söhnen und Töchtern geteilt. Gleiches gilt für das Muttergut. In lockerer Verbindung zu dieser Regelung (IV 31-48) stehen die allgemeinen Normen über die gesetzliche Erbfolge (V 9-25): Abkömmlinge – Brüder des oder der Verstorbenen und deren Deszendenz – Schwestern des oder der Verstorbenen und deren Deszendenz – *epiballontes* (weitere agnatische oder auch kognatische Verwandte?) – diejenigen, die den *klaros* bilden.

Die nicht endende Diskussion dieser Regeln dürfen wir auf vier Fragen reduzieren:

1. Ebenso wenig wie in Athen<sup>17</sup> und in den platonischen Nomoi wird das Erbrecht des Vaters (oder gar der Mutter) erwähnt. Konkret: Hätte Laertes nach dem (nicht unwahrscheinlichen) Tode des Odysseus und des Telemachos den *oikos* geerbt, so wären die Bemühungen der Freier allenfalls partiell sinnvoll gewesen<sup>18</sup>. – Existierte dagegen ein Heimfallsrecht des Vaters, so wäre die Frage nach einem väterlichen Erbrecht falsch gestellt.
2. Welchen Inhalt könnte das *oikos*-Prinzip haben, wenn es um den Nachlaß einer Frau geht?
3. Läßt sich das Erbrecht der Schwester und ihrer Nachkommen mit dem *oikos*-Prinzip vereinbaren?
4. Was ist mit dem *klaros* gemeint? Derzeit sind nur alternative Antworten möglich<sup>19</sup>. Hier interessiert die These vom *klaros* als einer „Siedlungsgemeinschaft“

<sup>15</sup> IG IX 1<sup>2</sup> 3, 609; vgl. die Angaben bei R. Koerner, *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, 1993, 154ff. (Nr. 47); H. Van Effenterre/F. Ruzé, *Nomima I*, 1995, 186ff. (nr. 44); T. Howe, *Historia* 52, 2003, 134f.

<sup>16</sup> Synthesen bei St. Link, *Das griechische Kreta*, 1994, 53ff. (dazu A. Maffi, *SZ* 114, 1997, 461ff.); A. Maffi, *Il diritto di famiglia nel codice di Gortina*, 1997 (non vidi).

<sup>17</sup> Vgl. bereits L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht*, 1891, 323f. (mit älterer Lit.) (freies Zitat): Bei dem gegenwärtigen Stand der Sache läßt sich eine sichere Entscheidung nicht fällen.

<sup>18</sup> Vgl. aber *Odys.* II 332sq., XVI 384sq.

<sup>19</sup> Vgl. beispielsweise *Nomima II*, 11ff. und die Angaben bei A. Kränzlein, *SZ* 111, 1994, 480f.

(K. Latte), in der sich die Erinnerung an die ursprüngliche Besiedlung erhalten hatte<sup>20</sup>.

Was die gesetzliche Erbfolge in Athen angeht<sup>21</sup>, so muß ein kurzer Hinweis auf den viel diskutierten *nomos* bei Demosth. or. 43 (c. Makart.), 51 genügen. Er setzt das Fehlen von *gnesioi* voraus. Stirbt der Erblasser intestatus und hinterläßt er auch keine Töchter, so gilt folgende Rangfolge: Brüder des Verstorbenen vom gleichen Vater mit Eintrittsrecht der Nachkommen – (wahrscheinlich) Schwestern des Vaters und ihre Nachkommen – Vettern des Vaters mit Eintrittsrecht nur (?) der direkten Nachkommen; männliche Verwandte gehen näheren weiblichen Verwandten vor. Darauf folgen in gleicher Reihenfolge und Begrenzung die Verwandten der Mutter des Verstorbenen. An letzter Stelle steht der nächste Verwandte von Vatersseite. Illegitime Nachkommen (*nothos*, *nothe*) sind von der Verwandtschaft (*agchisteia*) und damit von der Erbschaft ausgeschlossen<sup>22</sup>.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Gesetz allenfalls bedingt den Zweck verfolgt, den *oikos* des Erblassers als selbständige Einheit zu erhalten. Doch selbst wenn man sich mit dem agnatischen System als Indiz für das *oikos*-Prinzip zufrieden gäbe, wird es durch den (wenn auch nachrangigen) Anfall an die Kognaten ausgehöhlt. Letztere gehen sogar einem weit verwandten Agnaten vor.

Die sog. Bronze Pappadakis<sup>23</sup> dürfte um das Jahr 500 im Grenzbereich von Lokris und Ätolien entstanden sein. Sie enthält Normen über Landaufteilung, aus denen sich (im einzelnen unsichere) Einsichten in die gesetzliche Erbfolge gewinnen lassen. Am Anfang werden Eltern (*goneis*) und Sohn genannt; an die Stelle des fehlenden Sohnes tritt die Tochter. Zur Rangfolge zwischen Vater, Mutter und Sohn macht das Gesetz keine Angaben. Dann folgen anscheinend der Bruder des Verstorbenen und die Verwandtschaft (*anchistedan*) gemäß dem Recht (*ka to dikaion*). Der folgende Satz ist nicht mehr rekonstruierbar.

Der Ausdruck „gemäß dem Recht“ macht deutlich, daß den Adressaten eine umfassendere Regelung des gesetzlichen Erbrechts bekannt war; sie dürfte sich auch über die Rangfolge: Vater – Mutter – Sohn geäußert haben<sup>24</sup>. Auffällig ist das

<sup>20</sup> Vgl. Koerner, 503 (zu Nr. 169).

<sup>21</sup> Vgl. etwa Harrison (A. 7), 122ff., 130ff.; E. Karabélias, Symposion 1982 (1989), 41ff. – Zur Erbschaft des Hagnias (Isaios or. 11; Demosth. or. 43) s. nur MacDowell, *The law in classical Athens*, 1978, 103ff.

<sup>22</sup> Vgl. demgegenüber die Xouthias-Inschrift (IPark 1); s. auch DNP 8, 2000, 1010.

<sup>23</sup> S. o. A. 15.

<sup>24</sup> Zu erwägen wäre, ob sich der Hinweis auf den *thesmos* in der Xouthias-Inschrift nicht (auch?) auf das Erbrecht bezieht. – Bei eingehender Interpretation der Bronze Pappadakis wären das Gesetz über die Zuziedlung von Lokrern nach Naupaktos (a. 460/450; IG IX I<sup>2</sup> 3, 718; Nomima I 42; Koerner 49) und das weit jüngere Gesetz über die ätolischen Siedler in Same (Kephallenia) heranzuziehen (Syll.<sup>3</sup> 884); dazu letzthin J. Caléro Secall, *Symposion 1999* (2003), 257ff.

Erbrecht der Eltern. Über ein (nachrangiges) Erbrecht der Kognaten läßt sich aus der Inschrift nichts entnehmen.

## V.

Zurück zum Erbrecht in P. Dura 12: Zu beginnen wäre mit einem strukturellen Vergleich der Normen, der hinsichtlich Genese und Niveau von Rechtstexten häufig instruktiver ist als ein Vergleich der Inhalte. Das muß hier unterbleiben. Doch sei wenigstens erwähnt, daß sowohl der *nomos* in Demosth. or. 43,51 als auch das Erbgesetz von Dura-Europos mit einem negativen Konditionalsatz beginnen und mit einer Aussage über die Verwandtschaft (*agchistia*) enden.

Was die Inhalte von P. Dura 12 angeht, so ist die Erbfolge auch der weiblichen Deszendenz („*tekna*“) nicht besonders auffällig. Auffälliger, aber nicht singulär, ist die Erwähnung des Erbrechts der Eltern, singulär diejenige der väterlichen Großeltern. Wie angedeutet, wissen wir nicht, inwieweit es sich hier um eine Rechtsfortbildung oder (zumindest hinsichtlich der väterlichen Seite) um die bloße Deklaration des Selbstverständlichen handelt. Besonders auffällig ist die Betonung des agnatischen Prinzips – eingeschränkt nur durch die (im einzelnen unklaren) Konsequenzen des Erbrechts der Tochter und der nicht wieder verheirateten Mutter. Ebenfalls besonders auffällig ist die enge Begrenzung der gesetzlichen Erbfolge; der letztmögliche Erbe ist der erste Cousin von Vatersseite. Die bekannteste Auffälligkeit ist schließlich der Heimfall an den König.

Was ist hieran spezifisch „hellenistisch“? Wenn wir vom umstrittenen Problem des väterlichen (oder gar großväterlichen) Erbrechts absehen, so zeigt das Erbrecht der Mutter in der Bronze Pappadakis, daß es vorschnell wäre, das mütterliche Erbrecht als „hellenistisch“ zu qualifizieren. Zu einem fast paradoxen Ergebnis führt die Betonung des agnatischen Prinzips im Erbrecht von Dura-Europos. Vor allem dann, wenn man an einen Zusammenhang von *oikos*-System und Agnationsprinzip glaubt, ist das Erbrecht von Dura-Europos „konservativer“ als etwa das Erbrecht von Athen. Hinsichtlich der engen Begrenzung der (agnatischen) Erbfolge könnte man über einen Zusammenhang mit der Gründung der „Kolonie“ durch einen „hellenistischen“ König spekulieren. Sie stünde dann im Kontext des Heimfallsrechts des Königs, das stets als typisch „hellenistisch“ qualifiziert wurde – vergleichbar mit dem Heimfall der *adespota* an den ptolemäischen König und an den Fiskus im kaiserlichen Rom. Doch auch hier ist eine Relativierung vorstellbar. Akzeptiert man die erwähnte Interpretation des gortynischen *klaros* als ursprüngliche Siedlungsgemeinschaft<sup>25</sup>, so tritt der König als Gründer der Kolonie an deren Stelle. Zu überprüfen wäre überdies eine entsprechende Position der Polis bei erbenlosem Nachlaß<sup>26</sup>.

<sup>25</sup> O. bei A.19.

<sup>26</sup> Vgl. Tab. Heracl. (A. Uguzzoni, F. Ghinatti, *Le tavole greche di Eraclea*, 1968) I 151sq. (ca 300 v.Chr.); ann.ép. 1998, 1257 (Delphi, 2. Jhd. n.Chr.); Syll.<sup>3</sup> 884 (Thisbe, 3. Jhd. n.Chr.; s. Calero Secall (A. 23)).

## VI.

Wir sind von einem „Idealtypus“ des *oikos* ausgegangen<sup>27</sup>, der in unserer Überlieferung zumindest im Bereich der gesetzlichen Erbfolge nur schattenhaft wiederzuerkennen ist.

Am nächsten kommen ihm noch das Erbrecht der platonischen *Nomoi* und das Erbrecht von Dura-Europos, das schon aus diesem Grunde als Modell für ein „hellenistisches“ Erbrecht ausscheidet. Es wäre allerdings vorschnell, das Konzept des *oikos* deshalb schlechthin zu verabschieden<sup>28</sup>. Hält man das Konzept des Idealtypus für ein brauchbares Instrument, soziale Strukturen (einschließlich ihrer religiösen, emotionalen, politischen, juristischen Elemente) zu beschreiben, so bestünde die Aufgabe in der Konstruktion eines oder mehrerer Idealtypen, die dem, was wir historische Wirklichkeit nennen, besser entsprechen als die gängige „Mythisierung“ archaischer Familienstrukturen. Ob sie lösbar ist, bleibe dahingestellt. Zu beachten wären etwa regionale Besonderheiten und Ungleichzeitigkeiten, Unterschiede zwischen einem „traditionellen“ *oikos* und einem „kolonisationsrischen“ *kleros*, die oft unterschätzte Bedeutung kognatischer Beziehungen. Ebenso wichtig wäre es, ein für idealtypische Konstruktionen naheliegendes Risiko zu vermeiden: die falsche Bewertung der für die historische Wirklichkeit charakteristischen instabilen Elemente. Sie sind keine Degenerationserscheinung, sondern unabdingbar für das Überleben einer Institution.

---

<sup>27</sup> S. III.

<sup>28</sup> Vgl. nochmals Arist. Pol. I 2, 1252b, sowie die moderne Diskussion über *oikos* und *polis*; einige Angaben hierzu bei W. Schmitz, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland, 2004, 9; s. auch Ch.A. Fox, Household Interests, 1999, 130ff.; L.C. Nevett, House and Society in the Ancient World, 1999; aus früherer Zeit etwa V. Ehrenberg, Der Staat der Griechen, 1965<sup>2</sup>, 11 passim. Zum Zusammenhang von *oikos*-System und kriegerischer *arete* s. T. Hölscher, JRS 93, 2003, 14.